

2.13. Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen

In den letzten Jahren haben die Mitarbeiteroptionen als Salärbestandteil an Bedeutung stark zugenommen, weshalb sich eine Praxis aufdrängt, die sich auf klare gesetzliche Grundlagen stützen kann.

Mit dem neuen, am 1.1.1995 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer hat der Gesetzgeber zwar eine Rechtsgrundlage geschaffen, um auch solche geldwerte Vorteile zu besteuern. Da die meisten Mitarbeiteraktien und -optionen einer Verfügungssperre unterliegen, vermag diese Rechtsgrundlage in der Praxis aber nicht zu genügen. Es stellt sich nämlich bei den Mitarbeiteraktien die Frage, ob das Einkommen bereits bei ihrem Erwerb oder erst bei Wegfall der Verfügungssperre realisiert ist. Bei den Mitarbeiteroptionen stellt sich die Frage, ob das Einkommen bei ihrer Zuteilung, beim unwiderruflichen Rechtserwerb oder bei Ausübung zu erfassen ist.

Die Gesetzesvorlage bezweckt, die Besteuerung der aus Mitarbeiterbeteiligungen erzielten geldwerten Vorteile auf eine klare rechtliche Grundlage zu stellen. Die geldwerten Vorteile entsprechen dem Verkehrswert der Mitarbeiterbeteiligungen, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

(vom 17. November 2004)

Mit der Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen legt der Bundesrat einen Gesetzesentwurf vor, der die geltenden Vorschriften der Einkommensbesteuerung ergänzen soll, indem er den verschiedenen Typen von Mitarbeiterbeteiligungen einen entsprechenden Besteuerungszeitpunkt zuordnet. Diese zusätzlichen Bestimmungen sollen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) aufgenommen werden.

Börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, die frei verfü- oder ausübbar sind, werden ebenfalls im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Nicht börsenkotierte oder gesperrte Mitarbeiteroptionen sollen dagegen im Zeitpunkt der Ausübung der Besteuerung unterliegen. Damit wird die bisherige Steuerpraxis, Mitarbeiteroptionen im Zeitpunkt der Zuteilung zu besteuern, aufgegeben.

Zur Erinnerung (Auszüge aus der Botschaft):

- *Mitarbeiteraktien werden in der Regel zu einem Vorzugspreis – im besten Fall sogar unentgeltlich – abgegeben. Damit wollen die Unternehmer ihre Mitarbeiter zur Leistungssteigerung motivieren. Mit der Abgabe von frei verfügbaren Mitarbeiteraktien lässt sich dies ohne weiteres erreichen, doch damit wird eine rasche Personalfluktuaton noch nicht verhindert. Deswegen bevorzugen die meisten Unternehmen die Abgabe von gesperrten Mitarbeiteraktien, um ihre Angestellten länger an das Unternehmen zu binden. Während der Sperrfrist können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Dividenden beziehen und ihre Stimmrechte an der Generalversammlung ausüben, dagegen können sie ihre Aktien nicht veräussern. Damit können die Unternehmen einerseits der Forderung nach Mitsprache entsprechen und andererseits zur Vermögensbildung ihrer Angestellten beitragen.*
- *Mit der Abgabe von Optionen räumen die Unternehmen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgeltlich oder unentgeltlich das Recht ein, während einer bestimmten Zeit Aktien zu einem im Voraus festgesetzten Preis zu erwerben. Wie bei den Mitarbeiteraktien können diese Optionen mit einer Sperrfrist belegt sein.*

Je nach Art der Beteiligung wird der Zeitpunkt der Besteuerung nun nicht mehr derselbe sein (Auszüge aus der Pressemitteilung):

- **Mitarbeiteraktien:** Sowohl die frei verfügbaren wie auch die gesperrten Mitarbeiteraktien werden im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert (wie im gegenwärtigen Zeitpunkt).
Wegen der mangelnden Verfügbarkeit gesperrter Mitarbeiteraktien wird der Verkehrswert der Aktien mit einem Einschlag von jährlich 6 % während maximal zehn Jahren reduziert. Diese für die Bemessungsgrundlage relevante Einschränkung gilt nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern ist auch in den Kantonen via Steuerharmonisierungsgesetz anzuwenden.
- **Börsenkotierte Mitarbeiteroptionen:** Bei börsenkotierten Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar- oder ausübbar sind, wird der erzielte geldwerte Vorteil im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert (wie im gegenwärtigen Zeitpunkt).
- **Nicht börsenkotierte oder gesperrte Mitarbeiteroptionen:** Hingegen sollen die nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen neu zum Zeitpunkt der Ausübung der Besteuerung unterliegen. Dadurch müssen diese nicht mehr nach komplizierten finanzmathematischen Formeln bewertet werden.
Der bei der Optionsausübung erzielte geldwerte Vorteil, welcher der Wertsteigerung der Aktie zwischen Erwerbs- und Ausübungszeitpunkt der Option entspricht, soll für die Steuerbemessung pro Sperrjahr um 10 %, höchstens aber um 50 % vermindert werden. Diese Freistellung betrifft nicht nur die direkte Bundessteuer, sondern auch die Kantone via Steuerharmonisierungsgesetz.
- **Erweiterte Quellenbesteuerung:** Die Besitzer von nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen können zwischen Zuteilung und Ausübung in verschiedenen Ländern wohnhaft und tätig sein. War der Begünstigte während eines Teils dieser Zeit in der Schweiz wohnhaft, so kommt unserem Land ein anteilmässiges Besteuerungsrecht auf dem geldwerten Vorteil zu. Sofern er im Ausübungszeitpunkt im Ausland lebt, hat das schweizerische Unternehmen die anteilmässigen Steuern abzuliefern (sog. Quellenbesteuerung).
Im Einklang mit den OECD-Empfehlungen entspricht dieser Anteil der Dauer der in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit der Mitarbeitenden gemessen an der gesamten Zeitspanne zwischen Optionszuteilung und Entstehen des Ausübungsrechts.
Für die direkte Bundessteuer haben die Unternehmen eine Quellensteuer von 11,5 % abzuliefern. Wegen der Tarifautonomie können die Kantone über die Satzhöhe für die erweiterte Quellensteuer frei befinden.

Mit der Ausrichtung auf das anteilmässige Besteuerungsrecht gibt die Schweiz ihre bisherige, unbefriedigende Praxis der Zuteilungsbesteuerung auf.

Die steuerliche Attraktivität der getroffenen Regelungen umfasst namentlich zwei Komponenten: die Reduktion des Verkehrswerts gesperrter Mitarbeiteraktien mit einem Einschlag von jährlich 6 % bis zu maximal zehn Jahren und die Verminderung der Steuerbemessung bei den Mitarbeiteroptionen pro Sperrjahr um 10 %, höchstens aber um 50 %.

Die vorgesehenen Regelungen sind der Standortattraktivität der Schweiz förderlich. Dies betrifft insbesondere die Freistellung der geldwerten Leistung bei Ausübung der nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen. Dadurch entfallen für Mitarbeitende künftig Steuern auf einem geldwerten Vorteil, den sie wegen eines späteren Kurszerfalls der Aktien gar nicht realisieren können. Zudem werden mit dem Gesetzesvorschlag junge Unternehmen, so sogenannte Start-ups, den etablierten Firmen gleichgestellt.

Parlamentarische Verhandlungen

- 2005, 31. Mai: Der Ständerat genehmigt mit 28:6 Stimmen bei 2 Enthaltungen das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (Änderung des DBG und StHG) mit einer Änderung im Vergleich zum bundesrätlichen Vorschlag. In Abweichung zur heutigen Praxis werden folgende Neuerungen eingeführt (zur Erinnerung):

- Das neue Gesetz bestimmt den Besteuerungszeitpunkt der Mitarbeiterbeteiligungen:
 - = Die Besteuerung geldwerter Leistungen aus nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiterbeteiligungen erfolgt erst im Ausübungszeitpunkt.
 - = Bei gesperrten Mitarbeiteroptionen wird die Besteuerung des geldwerten Vorteils, welcher der Wertsteigerung der Aktie zwischen Erwerbs- und Ausübungszeitpunkt der Option entspricht, pro Sperrjahr um 10 %, höchstens aber um 50 % reduziert.
 - = Bei den Mitarbeiteraktien wird die Besteuerung im Zeitpunkt des Erwerbs beibehalten.
 - = Für gesperrte Mitarbeiteraktien wird eine Reduktion ihres Verkehrswerts mit einem Einschlag von jährlich 6 % bis zu maximal 10 Jahren.
- Die Besitzer von nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen können zwischen Zuteilung und Ausübung in verschiedenen Ländern wohnhaft und tätig sein. War der Begünstigte während eines Teils dieser Zeit in der Schweiz wohnhaft, so kommt unserem Land ein anteilmässiges Besteuerungsrecht auf dem geldwerten Vorteil zu. Sofern er im Ausübungszeitpunkt im Ausland lebt, hat das schweizerische Unternehmen die anteilmässigen Steuern abzuliefern (sog. Quellenbesteuerung). Für die direkte Bundessteuer haben die Unternehmen eine Quellensteuer von 10 % abzuliefern (bundesrätlicher Vorschlag und Kommissionsminderheit: 11,5 %). Wegen der Tarifautonomie können die Kantone über die Satzhöhe für die erweiterte Quellensteuer frei befinden.

Mit der Ausrichtung auf das anteilmässige Besteuerungsrecht gibt die Schweiz ihre bisherige, unbefriedigende Praxis der vollständigen Besteuerung oder Nicht-Besteuerung auf.

Das Geschäft geht zurück an den Nationalrat.

- 2005, 31. Mai: Die SP-Fraktion kritisiert den Entscheid des Ständerats als Verteilung fiskalischer Privilegien. In ihrer Medienmitteilung sieht sie eine Verletzung des Gleichheitsprinzips. Die Vertreter der SP werden im Nationalrat versuchen, die Vorlage noch zu korrigieren. Es könne nicht sein, dass «über eine äusserst milde Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen Spitzenverdiener und Manager bevorteilt werden und bestehende Steuerschlupflöcher auch noch gesetzlich zementiert werden».
- 2005, 5. Juli: Die SP will das Steuersystem einfacher und vor allem gerechter gestalten. Sie hat daher ein Konzept präsentiert, mit dem sie die bürgerlichen Pläne nach zusätzlichen Steuererleichterungen kontern will.

So stellt die SP den bürgerlichen Plänen ein Konzept aus neun Grundsätzen und 27 Forderungen entgegen, das einfachere und gerechtere Steuern bringen soll.

Die Sozialdemokraten wollen keine neuen Steuern einführen, sondern mehr Steuergerechtigkeit unterstreicht SP-Fraktionschefin Hildegard Fässler vor den Medien.

Widerstand leisten die Sozialdemokraten gegen die geplante Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Ihrer Meinung nach könnten Gutverdienende durch die Vorschläge bei den Mitarbeiterbeteiligungen noch zusätzlich Steuern und Sozialbeiträge umgehen. Sie drohen bereits mit dem Referendum für den Fall, dass die Vorlage die Parlamentsberatung übersteht.

- 2006, 7. März: Der **Nationalrat** nimmt mit 106 zu 66 Stimmen die Gesetzesvorlage über die Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen ([04.074](#)) in der vom Ständerat bereits gutgeheissenen Form an, fügt aber einige Änderungen hinzu:
 - Zu Sitzungsbeginn lehnt er mit 109 zu 62 Stimmen einen Antrag aus dem linksgrünen Lager ab, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen.
 - Betreffend Besteuerungszeitpunkt der gesperrten oder nicht an der Börse kotierten Optionen geht der Nationalrat etwas weiter als der Ständerat und der Bundesrat. Er schliesst sich stillschweigend dem Antrag seiner Kommission an, nicht nur den Ausübungszeitpunkt, sondern auch den Veräusserungszeitpunkt dieser Optionen zu berücksichtigen.
 - Mit 91 zu 76 Stimmen entscheidet der Nationalrat, dass die Besteuerung des geldwerten Vorteils der gesperrten Optionen, welcher der Wertsteigerung der Aktie zwischen Erwerbs- und Ausübungszeitpunkt der Option entspricht, um 6 % pro Sperrjahr reduziert wird bis zu einer Grenze von 50 % (Bundesrat und Ständerat hatten einen Rabatt von 10 % pro Jahr vorgesehen).
 - Mit 86 zu 84 Stimmen schliesst sich der Nationalrat der Bundesratsversion an betreffend Quellensteuersatz der direkten Bundessteuer für Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen, welche ihre Option vom Ausland her ausüben. Er belässt diesen Steuersatz bei 11,5 % (der Ständerat hatte diesen auf 10 % herabgesetzt).

Wegen dieser Differenzen geht die Vorlage an den Ständerat zurück.

Die SP hat ihre Drohung zur Lancierung eines Referendums wiederholt.

- 2006, 9. März: Die WAK-S berät vor der Sessionssitzung die Differenzen im Bundesgesetz über die Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen. Die kontroverse Debatte im Nationalrat hatte deutlich gemacht, dass in diesem Geschäft noch diverse offene Fragen bestehen.

Um in diesem wichtigen Dossier einen verantwortungsvollen und fundierten Entscheid treffen zu können, hat die WAK-S einstimmig beschlossen, vom Bundesrat zu verschiedenen offenen Punkten einen Bericht zu verlangen. Im Besonderen hat sie eine Einschätzung zu den finanziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Anträge der beiden Räte auf die Steuereinnahmen auf Bundes- wie auch auf Kantonalebene in Auftrag gegeben. Gleichzeitig soll berechnet werden, in welchem Rahmen sich allfällige Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungen bewegen könnten.

Im Übrigen wünscht die Kommission genauere Angaben zu der Anzahl Personen, die über Mitarbeiterbeteiligungen entlohnt werden. Von besonderem Interesse ist die Bedeutung von Mitarbeiterbeteiligungen in Start-up Firmen.

Es geht also darum, genau die Angaben zu liefern, welche die Linke verlangt und deren Fehlen sie in den Verhandlungen kritisiert hatte.

Die Beratung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen wird somit nicht mehr während dieser Session abgeschlossen und wahrscheinlich mehrere Monate aufgeschoben.

Nach Meinung der politischen Kommentatoren haben sich die wirtschaftlichen Kreise eingeschaltet, um die Ständeräte zu überzeugen, es sei wegen den Referendumdrohungen der Sozialdemokraten besser zuzuwarten und diesen zusätzlichen Bericht einzuholen. Die Rechte wolle vielleicht vermeiden, über ein so heikles Thema abzustimmen, zumal die eidgenössischen Wahlen näher rücken.

- 2008, 10. Juni: Der **Ständerat** nimmt die Beratung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, welche vor über zwei Jahren sistiert wurde, wieder auf und befasst sich mit der Differenzbereinigung dieser Vorlage ([04.074](#); siehe 31. Mai 2005 und 7. März 2006). Er folgt dabei den Vorschlägen seiner vorberatenden Kommission und hält daran fest,
 - dass gesperrte Mitarbeiteroptionen erst im Zeitpunkt der Ausübung besteuert werden sollen. Der dabei erzielte geldwerte Vorteil, welcher der Wertsteigerung der Aktie zwischen Erwerbs- und Ausübungszeitpunkt der Option entspricht, soll für die Steuerbemessung pro

Sperrjahr um 10 % (anstatt wie vom Nationalrat vorgeschlagen um jährlich 6 %), höchstens aber um 50 %, vermindert werden.

Mit dieser letzten Differenz geht das Geschäft an den Nationalrat zurück.

- Hingegen schwenkt er betreffend Quellensteuersatz der direkten Bundessteuer für Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen, welche ihre Option vom Ausland her ausüben, auf die Linie von Bundesrat und Nationalrat ein, die sich für 11,5 % statt 10 % stark gemacht hatten.
- 2008, 23. Juni: Die WAK-N ist bereit, der Verwaltung betreffend Besteuerung gesperrter Mitarbeiteroptionen mehr Zeit einzuräumen, um die Auswirkungen der Entlohnung von Mitarbeitenden mit Optionen besser analysieren zu können, und zwar nicht nur in steuerlicher, sondern auch in wirtschaftspolitischer Hinsicht. Aus diesem Grund und weil in der Steuerpolitik Prioritäten gesetzt werden müssen, beschliesst sie, die Beratung dieses Geschäfts erst fortzusetzen, wenn die Räte die Familiensteuerreform verabschiedet haben.
- 2010, 28. April: Der **Bundesrat** beantragt dem Parlament, die Beratungen über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen wieder aufzunehmen. Bereits hat das Parlament beschlossen, Optionen im Zeitpunkt der Ausübung (wenn Geld fliesst) zu besteuern und die Steuer durch eine Quellensteuer zu sichern. Der Bundesrat schlägt nun zusätzlich vor, auf den geplanten Freibetrag von 10 % zu verzichten. Der Bundesrat wird zudem eine Vernehmlassung über die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von hohen Boni eröffnen. Die ESTV erarbeitet die notwendigen Vorlagen.
- 2010, 16. September: Der **Nationalrat** beschliesst mit 102 zu 49 Stimmen, den Antrag des Bundesrates und der WAK-N anzunehmen und auf den Freibetrag von 10 % bei den Mitarbeiteroptionen zu verzichten. Das Geschäft geht nun an den Ständerat.
- 2010, 7. Dezember: Der **Ständerat** folgt den Beschlüssen des Nationalrats und räumt die letzten Differenzen bei der Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen aus. Die Vorlage ist damit bereit für die Schlussabstimmung.
- 2010, 17. Dezember: In den **Schlussabstimmungen** wird das **Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen** vom Ständerat mit 33 zu 4 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) und im Nationalrat mit 135 zu 59 Stimmen **angenommen**. Die Vorlage untersteht jedoch dem fakultativen Referendum.
- 2011, 10. Juni: Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Der Bundesrat hat diesen Termin nach Rücksprache mit den Kantonen festgelegt, nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen war. Bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Einkommenssteuern werden Mitarbeiteraktien und börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar oder ausübbar sind, zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Die nicht börsenkotierten und die gesperrten Mitarbeiteroptionen werden neu zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert (siehe [Medienmitteilung](#)).
- 2012, 27. Juni: Der **Bundesrat** erlässt die Mitarbeiterbeteiligungsverordnung (MBV), welche die Pflichten der Arbeitgeber bei der Abgabe von Mitarbeiterbeteiligungen umschreibt. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft (siehe [Medienmitteilung](#)).